

1. EINLEITUNG

Seit Jahrhunderten ist die Haltung von Tieren in der Obhut des Menschen zweckbestimmt.

Vor allem die landwirtschaftlichen Nutztiere waren nicht nur Produkt, sondern auch Produktionsmittel. Neben den Lebensmittel liefernden Tieren ist der Mensch seit jeher bestrebt, auch Tiere zu halten, welche sein Leben sicherer, einfacher, leichter, aber auch freudevoller gestalten konnten. Zu diesen Tieren, die den menschlichen Wohnbereich teilen, hat der Mensch zuweilen eine enge emotionale Beziehung.

Mit zunehmender Urbanisierung wurden die landwirtschaftlichen Nutztiere aus den Städten verdrängt und mit der einhergehenden Technisierung auch die Tiere, die als Zugtiere Verwendung gefunden hatten.

Es ist üblich und sehr verbreitet, Tiere als Kameraden oder als Freunde des Menschen zu halten. Für viele Berliner sind Tiere zum ständigen Begleiter geworden. Nach Hochrechnungen besitzen 34,5% aller Berliner Haushalte ein Haustier. Insgesamt werden nach dieser Hochrechnung aus dem Jahre 1999 schätzungsweise 2.178.000 Tiere in Berlin gehalten. Mit 50,8%, das sind 1.107.000, liegen die Zierfische auf Rang 1 der Beliebtheit bei den Wirbeltieren. Es folgen Katzen mit 17,1%, das entspricht einer Anzahl von 373.000 Tieren, Hunde mit 10,3%, das sind 225.000 Tiere, und die Wellensittiche mit 6,2%, das sind 134.000 Tiere. Im weiteren werden Meerschweinchen mit einem Anteil von 4,3% am gesamten Tierstapel in Berliner Privathaushalten, Zwergkaninchen und Hasen mit jeweils 2,3%, Kanarienvögel und Mäuse mit jeweils 1,3%, Schildkröten mit 1,1%, Hamster mit 1,0%, Papageien, Großsittiche und Echsen mit jeweils 0,6%, Ratten mit 0,4%, Frösche mit 0,3% und alle nicht genannten Tierarten mit jeweils 1,8% von den Berlinern gehalten. (ANONYM, 2001)

In großen städtischen Ballungszentren und bei einer Bevölkerung, deren Lebensstandard relativ hoch ist, stellt die Anschaffung von Tieren für die Befriedigung der unterschiedlichsten Bedürfnisse kein Problem dar. Daraus resultierend ergibt sich, je nachdem, welche Tierarten gehalten werden, eine andere Situation, die zu einer Vielzahl von unterschiedlichen Problemen für den Tierhalter, die Allgemeinheit und bei den Behörden führen kann. Erst mit Änderung des Tierschutzgesetzes am 25. Mai 1998 wurde in § 2 TierSchG die sogenannte Tierhalternorm derart verändert, dass nunmehr ausdrücklich gefordert wird, dass jeder, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, die erforderliche Sachkenntnis dafür besitzen muss.

Nicht nur die Belange, die augenscheinlich sind, wie Hundekot, sondern fast alle Bereiche des öffentlichen Lebens und der Privatsphäre des Menschen werden durch Tiere beeinflusst. Vor allem der Hund mit seinen bekannten Verhaltensweisen, seiner mitunter fatalen Aggressivität und Beißkraft, steht im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses. Misshandlungen von Tieren, die in Berlin zur Anzeige kommen, betreffen die Hunde im Besonderen, welche mit Fußtritten und Schlägen misshandelt werden (ANONYM, 2001).

Andere Tierarten werden nur dann von der Öffentlichkeit wahrgenommen, wenn Missstände in Tierhaltungen, vor allem durch die Medien aufgezeigt werden. Insbesondere die privaten und nicht gewerblichen Tierhaltungen in den Wohnungen der Menschen unterliegen nach § 16 Abs. 1 TierSchG keiner generellen Beaufsichtigung durch Behörden. Im Antragsverfahren oder im Zwangsverfahren haben die Behörden die gesetzliche Möglichkeit, Einblick in private Tierhaltungen zu nehmen. Der Amtstierarzt hat durch seine Ausbildung und kraft seiner gesetzlichen Aufgaben den Tierschutz umzusetzen, auf die Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen zu achten und als Gutachter Tierhaltungen zu beurteilen.

Ziel dieser Arbeit ist es, Tierfortnahmen im Verwaltungsbezirk einer Veterinärbehörde in Berlin auf der Grundlage des § 16 a TierSchG zu analysieren. Zu diesem Zweck werden anhand der in den Jahren 1990 bis 1998 durchgeführten Verwaltungs- und Bußgeldverfahren der Veterinärbehörde wichtige, das Verwaltungshandeln bestimmende und beeinflussende Faktoren, untersucht. Insbesondere werden der Arbeits- und Zeitaufwand, die Kosten, die Ursachen sowie der Ausgang der Verfahren der Tierfortnahmen analysiert.

Die Erkenntnisse aus diesen Untersuchungen sollen helfen, schwerwiegende Vergehen gegen das Tierschutzgesetz schnellstmöglich zu verhindern, tierschutzrechtliche Bestimmungen in angezeigten oder behördlich aufgefallenen Tierhaltungen im privaten Bereich stärker durchzusetzen und verwaltungsrechtlich bedingte Probleme beim Vollzug des § 16 a TierSchG zu verringern.